

Antrag des Kassenwirts für die Ordentliche Jahreshauptversammlung des Bezirksverbands Schwaben zur Änderung der Finanzordnung:

1)

Neu

„§ 10 Der Schatzmeister hat die Erstattung von Aufwendungen zu verweigern, wenn diese nicht zeitnah (grundsätzlich im Jahr der Ausgabe, spätestens jedoch bis 30.3. des Folgejahres) geltend gemacht werden.“

Begründung:

Die HV hat zwischenzeitlich die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 abgenommen (ich reiche diese Abschlüsse auch bei der Steuer ein), obwohl bei Spielleitung und Internet immer noch Zahlungen offen sind.

Diese Zahlungen müssen ggf. aus den Haushaltsansätzen 2009 oder 2010 beglichen werden.

Eigentlich verstößt das gegen ordentliche Buchführungsgrundsätze. Wir schieben hier einen größeren Haushaltsposten (inzwischen 2 Jahre) vor uns her, bei dem mir nicht mal die Höhe klar ist.

Hinweis zur Übergangsfrist: Diese Regelung würde erstmals zum 31.3.2011 Anwendung finden.

2)

Neu zur Klarstellung:

Übernahme folgender Passagen aus der FO des BSB:

„Der Aufwand für Sachbedarf darf nicht mit Erstattung von Zeitaufwand vermischt werden. Pauschalen und Einheitspreise sind zu belegen.

Der Schatzmeister kann die Erstattung von Aufwendungen verweigern oder zurückstellen, wenn die Aufstellung nicht prüfbar ist, notwendige Belege fehlen oder die Begründung für eine Überschreitung des Haushaltsansatzes fehlt.“

Auf die Aufnahme dieser Passage in die Finanzordnung kann u.U. auch verzichtet werden, wenn in der HV die Einigkeit protokollarisch festgehalten wird, das auf eine explizite Regelung im BV Schwaben deshalb verzichtet wird, weil in diesen Fällen die Finanzordnung des Bayerischen Schachbundes Gültigkeit hat.